



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
7020 Trondheim
Norwegen

Stuttgart, 13.04.2007
Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 14/00438
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 14/00438; [REDACTED]
Beihilfe
Ihr Schreiben vom 30.03.2007

Sehr geehrter Herr Keim,

Ihr o. g. Schreiben ist beim Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg eingegangen.

Ihre Einwände gegen die in Ihrer Petitionssache getroffene Landtagsentscheidung habe ich zur Kenntnis genommen. Sie geben zu einem nochmaligen Aufgreifen der abgeschlossenen Angelegenheit keinen Anlass. Ihre Petition wurde, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Eine Beschwer ist nicht erkennbar.

Sie bitten um Zusendung einer Kopie der Stellungnahme der Regierung. Ein solches Akteneinsichtsrecht ist weder im Gesetz über den Petitionsausschuss, noch in den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehen. Dies ist in der anderen Ausgestaltung eines Parlamentsverfahrens gegenüber einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren begründet. Die Stellungnahmen der Landesregierung gegenüber dem Landtag im Rahmen eines Petitionsverfahrens dienen vielmehr ausschließlich der internen Unterrichtung des Petitionsausschusses und werden nach ständiger Übung des Ausschusses nicht nach außen weitergegeben. Ihrer Bitte kann insoweit nicht entsprochen werden.

Soweit Sie kritisieren, dass die Landtagsentscheidung "sehr kurz ausgefallen" ist, wird bemerkt, dass alle Ihre vorgetragenen Argumente im Rahmen der Beratung Ihrer Eingabe umfassend gewürdigt und Ihnen das Ergebnis des Petitionsverfahrens mitgeteilt wurde. Damit ist Ihrem Anspruch aus Art. 17 Grundgesetz auf Überprüfung und Beantwortung Ihrer Petition Genüge getan. Ein Anspruch des Petenten darauf, dass die Sachentscheidung des Parlaments einen bestimmten Inhalt hat, gibt Art. 17

Grundgesetz nicht her. Es genügt, wenn die Antwort erkennen lässt, dass die Petition vom Parlament geprüft wurde. Das Petitionsrecht stellt für den Petenten kein Rechtsmittel und keinen Rechtsbehelf dar.

Nach alledem bitte ich Sie um Ihr Verständnis, dass der Petitionsausschuss Ihre Petition mit dem Ihnen erteilten Bescheid für erledigt ansieht.

Die Anlagen zu Ihrem Schreiben vom 30.03.2007 sende ich Ihnen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Döpfer

Anlage

Anlagen 1 - 3